

Schweizerische Aktuarvereinigung

R E G L E M E N T

über die

**Höhere Fachprüfung für
Pensionsversicherungsexpertinnen und
Pensionsversicherungsexperten**

Ausgabe 2001

REGLEMENT

über die

**Höhere Fachprüfung für
Pensionsversicherungsexpertinnen und Pensionsversicherungsexperten**

vom 23. Januar 2001

Gestützt auf die Artikel 51 bis 57 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (im folgenden Bundesgesetz genannt) und die Artikel 44 bis 50 der Verordnung über die Berufsbildung vom 7. November 1979 erlässt die Schweizerische Aktuarvereinigung folgendes Reglement:

- 1 ALLGEMEINES
 - Art. 1 Trägerschaft
 - Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels
- 2 ORGANISATION
 - Art. 3 Zusammensetzung der Kommissionen
 - Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission
 - Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht
- 3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN
 - Art. 6 Ausschreibung
 - Art. 7 Anmeldung
 - Art. 8 Zulassung
 - Art. 9 Kosten
- 4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN
 - Art. 10 Aufgebot
 - Art. 11 Rücktritt
 - Art. 12 Ausschluss
 - Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten
 - Art. 14 Abschluss und Notensitzung
- 5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN
 - Art. 15 Prüfungsfächer
 - Art. 16 Prüfungsanforderungen
- 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung
 - Art. 17 Beurteilung
 - Art. 18 Notenwerte
- 7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG
 - Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung
 - Art. 20 Prüfungszeugnis
 - Art. 21 Wiederholung
- 8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN
 - Art. 22 Titel und Veröffentlichung
 - Art. 23 Entzug des Diploms
 - Art. 24 Beschwerderecht
- 9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN
 - Art. 25 Ansätze, Abrechnung
- 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts
 - Art. 27 Übergangsbestimmungen
 - Art. 28 Inkrafttreten
- 11 ERLASS

1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

Trägerin der Höheren Fachprüfungen für Pensionsversicherungsexperten ist die Schweizerische Aktuarvereinigung (nachfolgend Vereinigung genannt).

Art. 2 Zweck des eidgenössischen Titels

- 1 Die Inhaber des eidg. Diploms verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten, um eine fachkundige und verantwortungsvolle Tätigkeit als Experte für die berufliche Vorsorge auszuüben.
- 2 Die Titelbezeichnung erfolgt sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Schreibweise. Die Vorschriften dieses Reglements sind aus rein sprachlichen Gründen auf eine Schreibweise beschränkt.

2 ORGANISATION

Art. 3 Zusammensetzung der Kommissionen

1 Die Prüfungskommission

- 1.1 Die Durchführung der Prüfungen wird einer Prüfungskommission übertragen, die jeweils für eine vierjährige Amtsdauer gewählt wird. Sie setzt sich aus 8 - 15 Mitgliedern zusammen.
- 1.2 Der Präsident der Prüfungskommission wird durch die Mitgliederversammlung der Vereinigung gewählt. Die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission, soweit diese ihr nicht schon von Amtes wegen angehören, werden durch den Vorstand der Vereinigung gewählt, wobei eine angemessene Vertretung nachstehender Institutionen gewährleistet werden muss:
 - Kammer der Pensionskassen-Experten
 - Schweizerische Vereinigung privater Lebensversicherer
 - Schweizerischer Pensionskassenverband ASIP

Das Bundesamt für Sozialversicherung kann einen Vertreter in die Prüfungskommission delegieren.

- 1.3 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

2 Die Fachgruppen

- 2.1 Für die beiden Vorprüfungen und die Hauptprüfung bestehen insgesamt drei Fachgruppen mit ständigen Mitgliedern als Fachexperten. Sie unterstützen die Prüfungskommission.
- 2.2 Die Präsidenten der Fachgruppen werden durch den Vorstand der Vereinigung nach Anhörung der Prüfungskommission gewählt. Die Prüfungskommission wählt die übrigen ständigen Mitglieder der Fachgruppen. Bei Bedarf können die Präsidenten für die Abnahme der Prüfungen weitere Experten (ad hoc) bestimmen.
- 2.3 Die Präsidenten der Fachgruppen sind von Amtes wegen Mitglied der Prüfungskommission.
- 2.4 Den einzelnen Fachgruppen obliegen entsprechend ihrer thematischen Zuständigkeit
 - die Aufstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben sowie die Begutachtung und Bewertung der Lösungen;
 - die Organisation und Koordination der mündlichen Prüfung bezüglich Stoffgebiet, Schwierigkeitsgrad und Bewertung der Leistungen;
 - die Genehmigung des Themas, die Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeit und des Kolloquiums darüber.

Sie können bestimmte Aufgaben an einzelne Fachexperten delegieren.

Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission

- 1 Die Prüfungskommission
 - a) wählt die ständigen Mitglieder (Fachexperten) der einzelnen Fachgruppen;
 - b) wählt den Ausschuss, der sich zusammensetzt aus dem Präsidenten der Prüfungskommission, den Präsidenten der Fachgruppen, einem Sekretär und einem Kassier;
 - c) erlässt die Wegleitung¹ zum Prüfungsreglement;
 - d) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - e) entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen, über den Erlass einer oder bei der Vorprüfungen und über den Ausschluss von den Prüfungen;
 - f) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfungen fest;
 - g) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - h) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfungen durch;
 - i) entscheidet über das Bestehen der Prüfungen und die Abgabe des Diploms;
 - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
 - l) entscheidet über Anträge zur Revision des Prüfungsreglements und der Wegleitung über den Prüfungsstoff.
- 2 Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Ausschuss übertragen.

¹ Die Wegleitung zum Prüfungsreglement kann bei der Vereinigung bezogen werden.

Art. 5 Öffentlichkeit / Aufsicht

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (nachfolgend BBT genannt) wird rechtzeitig zu den Prüfungen eingeladen.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfungen werden mindestens 6 Monate vor ihrer Durchführung im offiziellen Publikationsorgan der Vereinigung ausgeschrieben.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist.

Art. 7 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung hat schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen.
- 2 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse.
- 3 Mit der Anmeldung anerkennt der Bewerber das Prüfungsreglement. Er gibt die Prüfungssprache an.

Art. 8 Zulassung

1.1 Vorprüfungen

1.1.1 Zu Vorprüfungen wird zugelassen, wer

- a) den Abschluss einer der folgenden Ausbildungen nachweist:
 - eidg. Fähigkeitszeugnis als kaufmännischer Angestellter oder
 - Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule oder
 - eidgenössisches oder kantonales Maturitätszeugnis oder
 - einen von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten Ausweis und
- b) über eine Fachpraxis von mindestens 2 Jahren verfügt;
- c) und die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.

1.1.2 Erlass der Vorprüfungen

- a) Eine oder beide Vorprüfungen können erlassen werden, wenn eine gleichwertige Ausbildung mit Abschluss nachgewiesen wird. Als gleichwertige Ausbildung gilt ein Hochschulabschluss in Versicherungsmathematik, Mathematik, Wirtschaftswissenschaften oder Recht, in der nachgewiesenermassen der Stoff der Vorprüfungen vollumfänglich integriert ist und wesentliche Teile davon geprüft wurden.
- b) Über den Erlass einer oder beider Vorprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

1.2 Hauptprüfung

Zur Hauptprüfung wird zugelassen, wer

- a) die Vorprüfungen bestanden hat oder dem diese erlassen wurden;
- b) über eine Fachpraxis von mindestens 4 Jahren verfügt;
- c) die Diplomarbeit fristgerecht eingereicht hat und diese vom Präsidenten der Fachgruppe und den Experten angenommen wurde;
- d) und die Prüfungsgebühr fristgerecht einbezahlt hat.

1.3 Fachpraxis

Als Fachpraxis gilt dabei die hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Personalvorsorge. Sie kann insbesondere erworben werden

- a) bei einem selbständigen Experten
- b) in einem Beratungsbüro für Personalvorsorge
- c) in einer Lebensversicherungs-Gesellschaft oder
- d) in einer selbständigen Personalvorsorgeeinrichtung öffentlichen oder privaten Rechts.

Die Prüfungskommission kann im Einzelfall über die Anrechnung einer anderen Tätigkeit als Fachpraxis entscheiden.

- 2 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zu einer der Vorprüfungen oder der Hauptprüfung wird dem Bewerber innert 6 Wochen nach Ablauf des Anmeldetermins schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

Art. 9 Kosten

- 1 Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr.
- 2 Kandidaten, die nach der Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 4 Die Prüfungsgebühr für Kandidaten, welche die Prüfung nicht vollständig wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 5 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaber erhebt das BBT eine Gebühr. Diese übernimmt die Vereinigung.

- 6 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

Art. 10 Aufgebot

- 1 Die Vorprüfungen oder die Hauptprüfung werden durchgeführt, wenn sich nach Ausschreibung mindestens 5 Kandidaten anmelden und die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 3 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Expertenverzeichnis.
- 4 Einsprachen gegen Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn dem Präsidenten der entsprechenden Fachgruppe vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Militär- oder Zivildienst;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 2 Die Prüfungskommission ist für den Ausschluss zuständig.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab und bewerten die Leistungen.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experten in den Ausstand.

Art. 14 Abschluss und Notensitzung

- 1 Die Prüfungskommission beschliesst jeweils im Anschluss an eine Vorprüfung oder Hauptprüfung an einer Sitzung über das Bestehen der jeweiligen Prüfung. Der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN

Art.15 Prüfungsfächer

- 1 Die Prüfungen umfassen folgende Fächer und dauert:

Prüfungsfach	Art der Prüfung (mündl./schriftl./prakt.)	Zeit
<u>Vorprüfung A</u>		
1 Versicherungsmathematik	schriftlich	3-4 h
2 Versicherungsmathematik	mündlich	½ h
<u>Vorprüfung B</u>		
3 Rechts- und Sozialversicherungskunde	schriftlich	3-4 h
4 Rechts- und Sozialversicherungskunde	mündlich	½ h
<u>Hauptprüfung</u>		
5 Praktische Personalvorsorgeprobleme	schriftlich	4-5 h
6 Praktische Personalvorsorgeprobleme	mündlich	1 h
7 Diplomarbeit	vorgehend der Prüfung Kolloquium	½-¾ h
Total		12½-15¾ h

- 1 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.
- 2 Das Fach 1 Versicherungsmathematik schriftlich zusammen mit dem Fach 2 Versicherungsmathematik mündlich sowie das Fach 3 Rechts- und Sozialversicherungskunde schriftlich zusammen mit dem Fach 4 Rechts- und Sozialversicherungskunde mündlich werden als jeweils gegenseitig unabhängige Vorprüfungen durchgeführt. Die Reihenfolge der Vorprüfungen ist frei wählbar.
- 3 Als Hauptprüfung gilt das Fach 5 Praktische Personalvorsorgeprobleme schriftlich, das Fach 6 Praktische Personalvorsorgeprobleme mündlich und das Fach 7 Diplomarbeit.

Art. 16 Prüfungsanforderungen

Der detaillierte Prüfungsstoff wird in der Wegleitung festgelegt.

Fach 1 + 2: Versicherungsmathematik

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
Finanzmathematik
Lebensversicherungsmathematik
Pensionsversicherungsmathematik

Fach 3 + 4: Rechts- und Sozialversicherungskunde

Rechtskunde für die Praxis der Personalvorsorge
Arbeitsvertragsrecht
Eidg. Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Weitere Zweige der Sozialversicherung
Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Einrichtungen der beruflichen Vorsorge
Aufsicht und Rechtspflege
Personalvorsorge und Steuern
Koordination in der Sozial- und Privatversicherung

Fach 5 + 6: Praktische Personalvorsorgeprobleme

Fach 7: Diplomarbeit

Die detaillierten Anforderungen an die Diplomarbeit werden in der Wegleitung festgelegt.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Beurteilung

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Artikel 18 bewertet.
- 2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.
- 3 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 4 Die Gesamtnote der Hauptprüfung setzt sich aus den Fachnoten 5 Praktische Personalvorsorgeprobleme schriftlich, 6 Praktische Personalvorsorgeprobleme mündlich und 7 Diplomarbeit zusammen, wobei die Fachnote für die Diplomarbeit doppelt zählt.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistung
------	----------------------------

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG

Art. 19 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

1.1 Die Vorprüfungen

Die Vorprüfung in den Fächern 1 + 2 Versicherungsmathematik oder in den Fächern 3 + 4 Rechts- und Sozialversicherungskunde ist bestanden, wenn die Gesamtnote den Wert von 4,0 nicht unterschreitet und keine Fachnote unter dem Wert 3,0 zu liegen kommt.

1.2 Die Hauptprüfung

Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote den Wert 4,0 nicht unterschreitet;
- b) nicht mehr als eine Fachnote den Wert 4,0 unterschreitet,
- c) und keine Fachnote unter dem Wert 3,0 zu liegen kommt.

1.3 Die Vor- oder Hauptprüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten für jede Vorprüfung und die Hauptprüfung ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung

- 1 Wer eine der Vorprüfungen oder die Hauptprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur Wiederholung der Prüfung zugelassen.

Wird auch die zweite Vor- oder Hauptprüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

- 2 Die zweite Vor- oder Hauptprüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Vor- oder Hauptprüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

8 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 22 Titel und Veröffentlichung

- 1 Wer die Hauptprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktor und dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 2 Die Diplominhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
diplomierter Pensionsversicherungsexperte
diplomierte Pensionsversicherungsexpertin
expert diplômé en assurances de pension
experte diplômée en assurances de pension
esperto diplomato in assicurazioni di pensione
esperta diplomata in assicurazioni di pensione
- 3 Die Namen der Diplominhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.
- 4 Zur Führung des geschützten Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt. Wer ohne Bestehen der erforderlichen Prüfung den geschützten Titel führt oder einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe die Prüfung abgelegt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 23 Entzug des Diploms

- 1 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.

Art. 24 Beschwerderecht

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zu einer der Vorprüfungen oder zur Hauptprüfung, Nichtbestehen einer der Vorprüfungen oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden.
- 3 Wird die Beschwerde abgewiesen, werden die Kosten des Verfahrens (Spruch- und Schreibgebühren) dem Beschwerdeführer auferlegt.

9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

Art. 25 Ansätze, Abrechnung

- 1 Der Vorstand der Vereinigung legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission und die Experten entschädigt werden.
- 2 Die Vereinigung trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 3 Die Prüfungsgebühr wird rechtzeitig und im Einverständnis mit dem BBT festgelegt.
- 4 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags werden dem BBT nach dessen Weisung Budget und Abrechnung eingereicht.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25. Januar 1989 über die Höhere Fachprüfung für Pensionsversicherungsexperten wird aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet 2001 statt.
- 2 Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 25. Januar 1989 erhalten in den Jahren 2001 und 2002 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

11 ERLASS

Zürich, den 21. September 2000

Schweizerische Aktuarvereinigung

Der Präsident:

sign. Prof. Dr. H. Lüthy

Der Sekretär:

sign. Dr. K. Binswanger

Dieses Reglement wird genehmigt.

sign. P. Couchepin, Bundesrat

Bern, 23. Januar 2001

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement